

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Kein gesetzliches Kopftuchverbot für Kindergärten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten:

A. Derzeitige Rechtslage

1. ob und ggf. warum sie ein gesetzliches Kopftuchverbot, wie es für Lehrerinnen an staatlichen Schulen gem. § 38 Abs. 2 SchulG gilt, auch für den Bereich der Kindergärten für erforderlich hält;
2. inwieweit sie das für Schulen geltende Neutralitätsgebot auf den Bereich der Kindergärten für übertragbar hält und wie sie diese Rechtsauffassung ggf. begründet;
3. wie sie die Regelungskompetenz des Bundes und der Länder abgrenzt in Bezug auf ein eventuelles gesetzliches Kopftuchverbot angesichts der Tatsache, dass Kindergärten fürsorgerische und bildungsbezogene Aufgaben haben und der Schwerpunkt des Kindergartenwesens vom Bundesverfassungsgericht in der fürsorgenden Betreuung gesehen wird „mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit präventiver Konfliktvermeidung“, hinter dem der vorschulische Bildungsauftrag zurücksteht (BVerfG, 1 BvR 178/97 vom 10. März 1998);

B. Regelungsmodelle für ein zukünftiges Kopftuchverbot

4. wie sie die generelle Dienstanweisung eines kommunalen Kindergartenträgers rechtlich bewertet, die das Tragen religiöser und weltanschaulicher Symbole im Kindergarten untersagt;

5. wie sie die Erfolgsaussichten der Kündigungsklage der Stadt Ebersbach bewertet in einem Fall, in dem die Kündigung auf die Behauptung einer Störung des betrieblichen Friedens gestützt war, jedoch eine praktische Bewährungsphase der Arbeit der Kopftuch tragenden Erzieherin abgelehnt wurde;
6. ob sie die Rechtsauffassung teilt, dass angesichts der vielen unterschiedlichen Träger von Kindergärten die Durchsetzung eines landesweit einheitlich geregelten Kopftuchverbotes nicht möglich ist;
7. ob sie die Befürchtung teilt, dass ein Kopftuchverbot dazu führt, dass vermehrt private, muslimische Kinderbetreuungseinrichtungen entstehen werden;
8. wie sie die Erfahrung der Stadt Stuttgart bewertet, wo derzeit 30 Kopftuch tragende Musliminnen in Kindergärten beschäftigt sind, ohne dass es Probleme gibt in Bezug auf die weltanschauliche Neutralität der von diesen Frauen geleisteten Erziehungsarbeit.

20. 09. 2005

Kretschmann
und Fraktion

Begründung

In der gegenwärtigen öffentlichen Diskussion um ein Kopftuchverbot für Erzieherinnen im Kindergarten ist eine Klärung der damit verbundenen rechtlichen und politischen Fragen dringend erforderlich.

Nach Auffassung der Antragsteller ist die ausgesprochene Kündigung nicht nur mangels einer erforderlichen Rechtsgrundlage für ein Kopftuchverbot rechtswidrig, vielmehr besteht für den Bereich des Kindergartens ein grundsätzlicher Vorrang der verfassungsrechtlich geschützten Religionsfreiheit einer Kopftuch tragenden Erzieherin; dieser Vorrang ergibt sich aus der Tatsache, dass es für den Kindergarten schon mangels einer Pflicht zum Besuch des Kindergartens nicht das in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 (Az. 2 BvR 1436/02) beschriebene verfassungsrechtliche Spannungsverhältnis zwischen Religionsfreiheit einerseits und staatlicher Neutralitätspflicht andererseits gibt; darüber hinaus kann ein Kind von Eltern, die sich am Kopftuch einer Kindergärtnerin stören, leicht in eine andere Gruppe des Kindergartens wechseln.

Auch die Gesetzgebungsbefugnis der Länder zum Erlass eines gesetzlichen Kopftuchverbotes ist nach Auffassung der Antragsteller nicht gegeben. Der Kindergarten ist sowohl eine Bildungseinrichtung als auch eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe mit Betreuungsaufgaben; „die Kindergartenbetreuung soll Eltern helfen bei der Erziehung, fördert und schützt die Kinder und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für Familien mit Kindern zu schaffen“ (vgl. BVerfG, 1 BvR 178/97). Der Bildungsbezug entzieht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Kindergartenwesen nicht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Betreuungsbereich.

Schon angesichts der beschriebenen Aufgaben einer Kindergarteneinrichtung kann es nach Auffassung der Antragsteller nicht richtig sein, durch ein generelles Kopftuchverbot ein Klima der Ausgrenzung und Ablehnung für islamische religiöse Symbole zu schaffen; Kinder aus allen gesellschaftlichen

Schichten sollen vielmehr gerade im Kindergarten erfahren, dass es in Deutschland eine religiöse Vielfalt gibt, die in Toleranz und gegenseitiger Achtung gelebt wird.

Aber auch bildungs- und integrationspolitisch wäre ein gesetzliches Kopftuchverbot ein schwerer Fehler. Deshalb muss großer Wert darauf gelegt werden, dass Kinder aus Migrantenfamilien den Kindergarten besuchen, um so befähigt zu werden, den Einstieg in die Schule zu schaffen. Es wäre bildungs- und integrationspolitisch verheerend, wenn diese Kinder infolge eines generellen Kopftuchverbotes zu Hause blieben oder in private muslimische Einrichtungen geschickt werden würden.

Die Antragsteller halten deshalb eine gesetzliche Regelung eines Kopftuchverbotes für Kindergärten für rechtlich bedenklich und integrationspolitisch für verfehlt. Darüber hinaus ist es auch überflüssig. Sollte es im Einzelfall Probleme geben mit der weltanschaulichen Neutralität oder der demokratischen Ausrichtung der Erziehungsarbeit, so steht ein ausreichendes arbeitsrechtliches Instrumentarium bereit, das Problem im Einzelfall zu lösen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2005 Nr. 14-0301.92/62 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten:

A. Derzeitige Rechtslage

1. ob und ggf. warum sie ein gesetzliches Kopftuchverbot, wie es für Lehrerinnen an staatlichen Schulen gem. § 38 Abs. 2 SchulG gilt, auch für den Bereich der Kindergärten für erforderlich hält;

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 24. September 2003 entschieden, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage findet. Daraufhin hat der Landtag am 1. April 2004 mit § 38 des Schulgesetzes diese gesetzliche Grundlage für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen geschaffen. Ob eine gesetzliche Grundlage für den Bereich von Kindergärten, die nicht in Trägerschaft des Landes stehen, geschaffen werden soll, wird derzeit von der Landesregierung geprüft.

2. inwieweit sie das für Schulen geltende Neutralitätsgebot auf den Bereich der Kindergärten für übertragbar hält und wie sie diese Rechtsauffassung ggf. begründet;

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege umfasst die Aufgabe des Kindergartens die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. Bei der Umsetzung dieses Auftrags durch einen öffentlichen Träger besteht die Neutralitätsverpflichtung des

Staates in vergleichbarer Weise wie in der Schule. Der Staat muss in beiden Fällen nach außen neutral sein.

3. *wie sie die Regelungskompetenz des Bundes und der Länder abgrenzt in Bezug auf ein eventuelles gesetzliches Kopftuchverbot angesichts der Tatsache, dass Kindergärten fürsorgerische und bildungsbezogene Aufgaben haben und der Schwerpunkt des Kindergartenwesens vom Bundesverfassungsgericht in der fürsorgenden Betreuung gesehen wird „mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit präventiver Konfliktvermeidung“, hinter dem der vorschulische Bildungsauftrag zurücksteht (BVerfG, 1 BvR 178/97 vom 10. März 1998);*

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem genannten Beschluss (1 BvR 178/97) die Verfassungsbeschwerde eines Ehepaares aus Hessen im Zusammenhang mit der einkommensabhängigen Staffellung von Kindergartenbeiträgen als unbegründet zurückgewiesen. Der Leitsatz dieses Beschlusses lautet: „Kindergartengebühren können grundsätzlich nach dem Familieneinkommen gestaffelt werden“. Das Bundesverfassungsgericht führt in diesem Beschluss aus, dass der Bundesgesetzgeber die Kompetenz zum Erlass von § 90 Sozialgesetzbuch VIII hat. Danach können für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch VIII Teilnahmebeträge oder Gebühren festgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht führt weiter aus, dass für die Bestimmung der Gesetzgebungskompetenz der Schwerpunkt des zu regelnden Sachverhalts entscheidend sei. Dieser liege in der fürsorgenden Betreuung durch Kindergärten mit dem Ziel einer Förderung sozialer Verhaltensweisen und damit präventiver Konfliktvermeidung. Der vorschulische Bildungsauftrag stehe hinter dieser dem Bereich der öffentlichen Fürsorge zuzuordnenden Aufgabe zurück. Für die öffentliche Fürsorge im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes habe der Bundesgesetzgeber die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts kommt eine Aufspaltung der Gesetzgebungskompetenz nicht in Betracht.

Nach Auffassung der Landesregierung bezieht sich die „Nichtaufspaltung“ der Gesetzgebungskompetenz auf den in diesem Fall zu regelnden Sachverhalt der Gebührenerhebung. Die Frage, welche Anforderungen an das Bildungs- und Erziehungspersonal im Kindergarten gestellt werden dürfen und damit auch, ob ohne Kopftuch zu arbeiten ist, betrifft einen anderen Sachverhalt. Schon derzeit regelt das Gesetz über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege, welche Anforderungen an das pädagogische Personal zu stellen sind. Aus den aufgezeigten Gründen steht der genannte Beschluss (1 BvR 178/97) einer landesgesetzlichen Regelung in diesem Bereich nicht entgegen.

B. Regelungsmodelle für ein zukünftiges Kopftuchverbot

4. *wie sie die generelle Dienstanweisung eines kommunalen Kindergartenträgers rechtlich bewertet, die das Tragen religiöser und weltanschaulicher Symbole im Kindergarten untersagt;*
5. *wie sie die Erfolgsaussichten der Kündigungsklage der Stadt Ebersbach bewertet in einem Fall, in dem die Kündigung auf die Behauptung einer Störung des betrieblichen Friedens gestützt war, jedoch eine praktische Bewährungsphase der Arbeit der Kopftuch tragenden Erzieherin abgelehnt wurde;*

Die Landesregierung sieht im Hinblick auf eine zu erwartende gerichtliche Auseinandersetzung von einer Stellungnahme ab. Es soll keine Einflussnahme auf eine Kündigungsschutzklage erfolgen.

6. ob sie die Rechtsauffassung teilt, dass angesichts der vielen unterschiedlichen Träger von Kindergärten die Durchsetzung eines landesweit einheitlich geregelten Kopftuchverbotes nicht möglich ist;

Die Prüfung dieser Frage ist im Kultusministerium noch nicht abgeschlossen.

7. ob sie die Befürchtung teilt, dass ein Kopftuchverbot dazu führt, dass vermehrt private, muslimische Kinderbetreuungseinrichtungen entstehen werden;

Die Landesregierung hat keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ein gesetzliches Kopftuchverbot zu einer Zunahme privater, muslimischer Kinderbetreuungseinrichtungen führen würde.

8. wie sie die Erfahrung der Stadt Stuttgart bewertet, wo derzeit 30 Kopftuch tragende Musliminnen in Kindergärten beschäftigt sind, ohne dass es Probleme gibt in Bezug auf die weltanschauliche Neutralität der von diesen Frauen geleisteten Erziehungsarbeit.

Die Erfahrungen der Stadt Stuttgart werden im Rahmen des gegebenenfalls stattfindenden Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden.

Rau
Minister für Kultus,
Jugend und Sport